

Satzung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Sparkasse des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Neuruppin ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

Träger der Sparkasse ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem vorsitzenden Mitglied (§ 10 BbgSpkG)
 2. 5 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. 3 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin <https://www.ostprignitz-ruppin.de> unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9
Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 2. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Dezember 2008 außer Kraft.

Neuruppin, 1. Oktober 2024

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat

Vorsitzende des Kreistages